



SATZUNG
des
Kempener Leichtathletik-Club e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kempener Leichtathletik-Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempen.
Er wurde am 03.April 1953 gegründet.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kempen einzutragen und erhält den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

1. Der Verein betreibt Leibesübung im Sinne des olympischen Gedankens (Amateursportbedingungen).

Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-, Geistes- und sozialen Gemeinschaftsbildung. Sie fördert den Breiten- wie auch den Leistungssport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe verwirklicht.

§ 3

Aufgabenstellung

1. Der Verein bietet geordneten Sportbetrieb in seinen einzelnen Abteilungen und Sportarten. Es gibt die Möglichkeit zu sportlicher Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und deren Abteilungen sowie die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Sport-Fachverbände.
2. Der Verein sorgt nach besten Kräften für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle sowie für Sportgeräte.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Für die Anmeldung gilt das Anmeldeformular des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich der Geschäftsführung anzuzeigen. Bei Minderjährigen (bis zum 17. Lebensjahr) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die beitragspflichtige Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Quartals, wenn die Abmeldung bis zum 10. des letzten Quartalsmonats bei der Geschäftsführung eingeht, sonst mit dem Ende des folgenden Quartals.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Kinder (bis 13 Jahre)
 - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - c) Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 5

Abmeldung von Amts wegen

1. Sind in einem Quartal die satzungsmäßigen Beiträge nicht eingezahlt worden, so hat der Kassenwart die säumigen Beitragsschuldner schriftlich zu mahnen und dabei auf einen evtl. Ausschluss hinzuweisen. Die zu setzende Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Zahlungsverzug die Mitgliedschaft von Amts wegen löschen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Quartals, für den der letzte Beitrag bezahlt wurde.

§ 6

Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zusammen.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter a) bis d) nachstehend aufgeführten Personen, der erweiterte Vorstand besteht aus den aufgeführten Personen unter a) bis g). Die Vorstandmitglieder können mehr als ein Amt gleichzeitig ausüben. Jede Person hat eine nicht übertragbare Stimme.
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c) Geschäftsführer (Schriftführer)
 - d) Kassenwart
 - e) Vorsitzender des Jugendausschusses bzw. sein Stellvertreter
 - f) Frauensportwartin
 - g) Fachsportwarte.
2. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er leitet und verwaltet den Verein nach den Richtlinien dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich nach innen und außen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Beschlussfassung im Vorstand geschieht durch einfache Mehrheit der abstimgenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Stimmberchtigte Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten, über die der Vorstand abzustimmen hat, der geschäftsführende Vorstand, soweit sportliche Belange angesprochen werden, auch der erweiterte Vorstand.
5. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gestalten, besonders aber um den ganzen Vorstand nicht jedes Jahr neu wählen zu müssen, werden die Vorstandmitglieder und die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt. Dieses geschieht wie folgt:

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, die Fachsportwarte, und die Kassenprüfer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die amtierenden Kassenprüfer dürfen nicht wiedergewählt werden.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, und die Frauensportwartin von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Die Fachsportwarte sowie die Frauensportwartin werden von den jeweiligen Abteilungen zur Wahl vorgeschlagen. Sie bedürfen der bestätigenden Wahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Sollte ein Amt während einer Amtszeit niedergelegt werden, wird ein Nachfolger (bei Fachsportwarten nach Rücksprache mit der Fachabteilung) kommissarisch vom Gesamtvorstand für dieses Amt bestellt. Die Neuwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird als Jahresversammlung oder als „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ gehalten. Das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht haben solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tage der Versammlung vollendet haben.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung von Beiträgen
- c) Eintritt und Austritt bei Fachverbänden
- d) Aufnahme eines anderen Verein oder ein Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- e) Umgründung des Vereins
- f) Auflösung des Vereins.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf die Rechte unter d) bis e) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/8 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Zu den Punkten d) bis f) ist das Organ mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden. Hierzu genügt jedoch, wie zu a) bis c), die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt ausschließlich auf unserer Homepage und durch Ankündigung in der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen die Jahresberichte der Vorstandmitglieder, die Vorlage der Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Kassenwart, der Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Wahl der unter § 6 Absatz 5 bestimmten Vorstandsmitglieder.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.
6. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB.

§ 8

Jugendordnung

1. Der Verein gibt sich erstmals im Jahre 1974 eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Organe der Jugend sind:
 - a) der Jugendtag
 - b) der Jugendausschuss.

3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall sein Vertreter, gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.
4. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten umschreibt die Jugendordnung.
5. § 5 Absatz 5 und 7 der Jugendordnung gelten entsprechend.
6. Die Höhe der Mittel, die der Jugendabteilung zuzuweisen sind, werden vom Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt. Dabei sind die Erfahrungen der Vorjahre zu berücksichtigen.

§ 9

Beiträge

1. Die Beiträge sind nach Altersgruppen (§ 4 Absatz 3) gestaffelt. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nach dem im § 4 Absatz 3 a) bis e) aufgeführten Personenkreis, dem Familienbeitrag und einem Mindestbeitrag für passive Mitglieder zu staffeln. Sie gelten als Monatsbeiträge. Die Beiträge sind Bringschulden und werden durch das Abbuchungsverfahren erhoben. Der Abbuchungszeitraum kann quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich sein. Mitglieder, die über kein Girokonto verfügen, haben die Beiträge mindestens quartalsmäßig im Voraus auf das Vereinskonto einzuzahlen. Fälligkeitstag ist jeweils der 10. des ersten Monats des Quartals.
2. Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn die Einzelbeiträge der Familienmitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Familienbeitrag übersteigen, wobei selbstverdienende Kinder, die sich nicht mehr in Schul- oder Berufsausbildung befinden, nicht mitgezählt werden. Beiträge für passive Mitglieder werden auf Antrag erhoben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Als passive Mitglieder gelten Personen, die überwiegend keinen Sport im Verein betreiben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10

Vereinsvermögen und Haftungsbeschränkung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen (Mittel) des Vereins darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das einzelne Mitglied erwirbt durch seine Beitragszahlung keinen Eigentumsanteil am Gesamtvermögen des Vereins. Bei seinem Ausscheiden erhält es keine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.
3. Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins geleistet werden, können erstattet werden. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Entschädigung der Übungsleiter und Trainer bleibt davon unberührt. Niemand darf jedoch durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Die maximale Höhe richtet sich nach den Regelungen des § 3 Abs. 26a EstG.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Kempen für die Jugend- und Sportpflege zur Verfügung gestellt. Diese darf das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Hiervon unberührt bleibt § 7 Absatz 2 d) und e).

5. Der Verein hat mit der Sporthilfe e.V., Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, den von ihr angebotenen Globalversicherungsvertrag über die Sportversicherung abzuschließen. Er kann den Versicherungsschutz weiterhin auf die Kfz-Zusatzversicherung einschließlich Rechtsschutz im Rahmen der Sportversicherungsverträge der Sporthilfe e.V. ausdehnen.
6. Soweit es die Belange des Vereins betrifft, liegt es im Ermessen des Vorstandes, Versicherungsverträge abzuschließen, die einen unbilligen Schaden für Vereinsmitglieder ausgleichen.
7. Die Haftpflicht des Vereins erschöpft sich mit dem Umfang der abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 11

Strafen

1. Bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie bei Schädigung des Vereinsansehens (Feststellung durch den Vorsitzenden) können vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:
 - a) schriftlicher Verweis des Mitglieds,
 - b) zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb bzw. von Veranstaltungen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2. Hiervon unberührt ist das Recht des Trainers / Abteilungswartes, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Seine Entscheidung kann jederzeit an Ort und Stelle im Sinne einer Verwarnung oder eines zeitweiligen Ausschlusses vom Training- bzw. Sportbetriebs erfolgen.

Der Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung am .2026 angenommen und beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Anke Bittroff
(1. Vorsitzende)

Michael Wetzels
(2. Vorsitzender)